

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1996

28. Stück

66. Gesetz vom 28. März 1996, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird  
(XVI. Gp, RV 857, AB 868)
67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der die Verordnung über die Abstimmungsverfahren bei der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen außer Kraft gesetzt wird

### **66. Gesetz vom 28. März 1996, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl.Nr. 27/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 1/1994 und der Kundmachung LGBl.Nr.54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lit. b wird die Zitierung „§ 135 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl.Nr. 238/1975“ durch „§ 135 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 656/1994;“ ersetzt.
2. Im § 3 lit. c wird die Zitierung „§ 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 305/1990,“ durch „§ 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.43/1995,“ ersetzt.
3. Im § 3 lit. d wird die Zitierung „§§ 31 Abs. 3 sowie 138 Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung BGBl.Nr. 252/1990“ durch „§§ 31 Abs. 3 sowie 138 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 185/1993,“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet: „Flächen im Sinne der §§ 7, 21, 22 a, 22 b, 23, 24 und 27 Abs. 1 lit. b sowie Naturhöhlen (§ 35) sind gesondert auszuweisen.“
- 4a. § 5 erster Satz lautet: „Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis f, 15 Burgenländisches Raumplanungs-

gesetz, LGBl.Nr. 18/1969) ausgewiesen sind, einer Bewilligung:“

5. § 6 Abs. 3 lit. a) lautet:

„a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung),“

6. § 7 lautet:

#### „§ 7 Schutz von Feuchtgebieten

(1) Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983, in der Fassung des Protokolles BGBl.Nr. 283/1993, hat die Landesregierung für die Umsetzung des Feuchtgebietsschutzes zu sorgen. Sie hat insbesondere in den international als bedeutend eingestuften Feuchtgebieten für die Einrichtung eines Management-Planungssystems Sorge zu tragen.

(2) Unbeschadet der Sonderbestimmungen für den Neusiedler See (§ 13) ist auf Moor- und Sumpfflächen, in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.

(3) Unter das Verbot des Abs. 2 fallen nur jene Moor- und Feuchtwiesenflächen, die von der Landesregierung mit Bescheid zu geschützten Feuchtgebieten

erklärt worden sind. Für die Erklärung zum geschützten Feuchtgebiet finden die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 34 lit. a sinngemäß Anwendung.

(4) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen, die notwendige Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen sowie Maßnahmen auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan einer Gemeinde als Bauland (§ 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) ausgewiesen sind.

(5) Der Landesregierung ist die geplante Maßnahme zeitgerecht anzuzeigen. Sofern nicht § 50 Abs. 4 Anwendung findet, hat diese innerhalb einer Frist von 6 Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob die Maßnahme im Sinne des Abs. 2 verboten ist.“

7. Im § 8 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 7 Abs. 1“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

7a. Im § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“.

7b. Im § 13 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Wortfolge „Burgenländisches Raumplanungsgesetz“.

8. § 14 Abs. 4 entfällt.

9. § 15 lautet:

„§ 15  
Rote Liste

(1) Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes hat die Landesregierung in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten bekanntzugeben (Rote Liste Burgenland).

(2) Die Rote Liste gliedert sich in die Gefährdungskategorien 0 (ausgestorben, ausgerottet oder verschollen, sporadisches Wiederauftreten möglich), 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und 4 (potenziell gefährdet).

10. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 15 a“.

11. § 15 a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat die wildwachsenden Pflanzen der in der Roten Liste (§ 15) sowie die in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG im Burgenland vorkommenden und nicht in der Roten Liste angeführten Pflanzenarten durch Verordnung zu schützen.“

12. Nach § 15 a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Wer Pflanzen der geschützten Arten (Entwicklungsformen oder Teile) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.“

13. § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 lauten:

„(1) Die Landesregierung hat jedenfalls die in der Roten Liste (§ 15) sowie in den Anhängen I der Richtlinie 79/409/EWG, und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG im Burgenland vorkommenden und nicht in der Roten Liste angeführten, wildlebenden, nicht als Wild geltenden oder dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten durch Verordnung zu schützen.“

„(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind jene Tierarten anzuführen,

a) zu deren Schutz das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren (Horst- und Höhlenbäume, Bruffelsen und -wände, Schilfkolonien, Erdbauten, regelmäßig bewohnte Gebäudeteile und dgl.) verboten ist;

b) für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (100 m) ausgedehnt wird.

(4) Wer Tiere der geschützten Arten (auch in Teilen oder Entwicklungsformen) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Tot oder pflegebedürftig aufgefundene geschützte Tiere sind Eigentum des Landes und sind unverzüglich der Behörde oder einer von dieser namhaft gemachten wissenschaftlichen Institution zu übergeben.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 finden auf tote Tiere der geschützten Art keine Anwendung, wenn diese vor dem 1. März 1991 erworben worden sind. Der Nachweis ist vom Besitzer zu erbringen.“

14. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

15. Im § 16 Abs. 7 wird die Zitierung „Abs. 4 lit. d und e“ durch „Abs. 6 lit. d und e“ ersetzt.

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a bis 16 c eingefügt:

„§ 16 a  
Artenschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und  
79/409/EWG

(1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der finanziellen Mittel eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume der in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG genannten Arten sowie einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) die Einrichtung von geschützten Gebieten (V. Abschnitt, §§ 7, 27 Abs. 1 lit. b, 22 a und 22 b) oder der Abschluß von Vereinbarungen sowie die Gewährung von Förderungen (§ 75);
- b) die Pflege und schutzorientierte Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der besonders geschützten Gebiete;
- c) die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume;
- d) die Neuschaffung von Lebensräumen;
- e) die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung jener ökologischen Prozesse, die die natürliche Entwicklung von Lebensräumen bedingen.

(2) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der in den Richtlinien (Abs. 1) genannten Arten zu überwachen und zu dokumentieren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten haben.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 16 a und 16 c Anwendung.

#### § 16 b Besonderer Schutz der Zugvögel

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzerfordernisse für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Maßgabe der finanziellen Mittel besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten und deren unmittelbarer Umgebung zu treffen. Zu diesem Zweck ist dem Schutz von Feuchtgebieten, vor allem von international bedeutsamen Feuchtgebieten, besondere Bedeutung beizumessen.

#### § 16 c Arten- und Lebensraumschutzprogramme

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege geschützter wildlebender Pflanzen- und Tierarten und gefährdeter Lebensräume sind von der Landesregierung nach Maßgabe der finanziellen Mittel Arten- und Lebensraumschutzprogramme zu erstellen. Bei der Auswahl der Schutzobjekte ist von den Arten der Roten Liste bzw. von den natürlichen Lebensräumen und den Feuchtgebieten (§ 7) auszugehen.

(2) Die Artenschutzprogramme haben insbesondere zu enthalten:

- a) die Erfassung, Darstellung und fortlaufende Dokumentation bedrohter Arten von landesweiter Bedeutung, insbesondere hinsichtlich ihrer aktuellen Verbreitung, der Bestandssituation, allenfalls erkennbarer Bestandstrends, sowie der von ihnen bewohnten

Lebensräume und der vorherrschenden Lebensbedingungen;

- b) die Feststellung und Bewertung der wesentlichen Gefährdungsursachen, die nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Populationen nehmen;
- c) Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für populationslenkende und -verbessernde Maßnahmen sowie zur Flächensicherung und zum Grunderwerb bestehender oder neuzuschaffender Lebensräume gefährdeter Arten einschließlich von Pufferzonen;
- d) Richtlinien und Hinweise zur Durchführung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zum Schutze der Lebensräume der Arten und von Maßnahmen der Überwachung ihrer Populationen sowie
- e) einen Zeit- und Finanzierungsplan.

(3) Die Landesregierung hat zur Erhaltung der geschützten Arten und ihrer Lebensräume sowie zur Erhaltung der geschützten natürlichen Lebensräume nach Maßgabe der finanziellen Mittel folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Durchführung umfassender Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen sowie der natürlichen Lebensräume;
- b) den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung von Artenschutzprojekten (förderungswürdige Projekte);
- c) die Durchführung bzw. Förderung von Vorhaben zur Bestandsüberwachung und Kontrolle für gefährdete Arten (Monitoring-Projekte) sowie
- d) sonstige Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes.

(4) Die Mittel für Maßnahmen nach Abs. 3 sind aus dem Landschaftspflegefonds (§ 75) bereitzustellen.“

17. § 18 Abs. 1, 3 und 4 lauten:

„(1) Die §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 a, 16 und 16 a Abs. 1 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen finden auf Maßnahmen, die mit der Herstellung, dem Betrieb, der Instandsetzung oder der Wartung einer behördlich genehmigten Anlage notwendigerweise verbunden sind, keine Anwendung, soweit hiebei geschützte Pflanzen oder geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden und die nachteilige Wirkung möglichst gering gehalten wird.“

„(3) Die Landesregierung kann von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 a und den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen im Einzelfall unter der Voraussetzung, daß der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt, Ausnahmegewilligungen erteilen:

- a) zur notwendigen Pflege verletzter Tiere oder
- b) für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke oder
- c) aus anderen öffentlichen Interessen (Art. 16 der Richt-

linie 92/43/EWG, Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG), wenn der Nachweis erbracht wird, daß das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Gründe für die beantragte Maßnahme nur bei Erteilung der Bewilligung gewahrt werden kann.

(4) § 6 Abs. 6 gilt in jenen Fällen, in denen Bewilligungen im Sinne des Abs. 3 lit. c erteilt werden, sinngemäß.“

18. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestimmungen der §§ 14, 15 a, 16 und 16 a und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Regelung des § 14 Abs. 3 grundsätzlich unberührt, soweit hiebei geschützte Pflanzen und geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden.“

19. Im § 19 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 14 Abs. 3 und 4“ durch „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

19a. Im § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“.

20. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung „§ 21 a“.

21. Nach § 21 a werden folgende §§ 22 bis 22 e eingefügt:

#### „§ 22

#### Gebietsschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG

(1) Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, durch Sicherung der biologischen Vielfalt im Burgenland zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse beizutragen.

(2) Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, nach Maßgabe der finanziellen Mittel einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Der in Abs. 1 angeführte Zweck soll insbesondere erreicht werden:

a) durch Ausweisung von geschützten Lebensräumen (§ 22 a) oder von Europaschutzgebieten (§ 22 b) zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Europaschutzgebiete sollen in das europäisch ökologische Netz „Natura 2000“ eingegliedert werden;

b) durch ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Pflanzen- und Tierarten;

c) durch Förderung von Landschaftselementen (Uferbereiche, Feldraine etc.);

d) durch die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und durch die Förderung der erforderlichen Forschung und wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 22 bis 22 e Anwendung.

#### § 22 a

#### Geschützte Lebensräume

(1) Die Landesregierung hat die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu schützen und einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder wiederherzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen umfassen: Salzwiesen, Salzseen, Salzlacken und ihre Uferzonen (prioritäre Bedeutung), periodisch trockenfallende Fluß-, Altwasser- und Teichufer, Gewässer mit submersen Armelechteraigenbeständen, natürliche eutrophe Seen und kleine Stillgewässer mit ihren Wasserpflanzen, Fließgewässer der Submontanstufe und der Ebene mit Unterwasservegetation, offene Sandbiotop (Dünen) im pannonischen Tiefland (prioritäre Bedeutung), offene, lückige Vegetation, auf Felskuppen, Felschutt und Felsbändern, Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, pannonische Kalktrockenrasen und Trockenrasen auf Silikatuntergrund, geschlossene Borstgrasrasen (prioritäre Bedeutung), Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, kalkreiche Sümpfe mit Schneidried-Röhrichtern und Davall-Seggenrieden (prioritäre Bedeutung), kalkreiche Niedermoore (prioritäre Bedeutung), trockene bis frische Kalkfelsen und Kalksteilwände sowie Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, pannonische Eichen-Hainbuchenwälder (prioritäre Bedeutung), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Bedeutung), Moorwälder (prioritäre Bedeutung), Restbestände von Erlen-Eschenwäldern an Fließgewässern (prioritäre Bedeutung), Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder.

(3) Die Landesregierung hat

a) Lebensraumtypen des Abs. 1 mit Bescheid zu geschützten Lebensräumen zu erklären. Für die Erklärung zum geschützten Lebensraum finden die

Bestimmungen der §§ 28, 29 und 34 lit. a sinngemäß Anwendung oder

b) den Schutz durch Vereinbarungen oder Förderungen (§ 75) zu gewährleisten.

(4) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume zu überwachen und zu dokumentieren. Natürliche Lebensräume, die nach der Richtlinie 92/43/EWG von prioritärer Bedeutung sind, sind besonders zu berücksichtigen.

#### § 22 b Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG oder
- b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG

geeignet sind, können unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhanges III der Richtlinie 92/43/EWG durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete sollen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sein.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für nach Abs. 1 zu schützende Pflanzen und Tiere ökologisch zuordenbar sind.

(3) Zu Europaschutzgebieten können auch bereits bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

#### § 22 c Schutzbestimmungen

(1) Verordnungen nach § 22 b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten.

(2) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, sind jedenfalls zu verbieten.

(3) Für jedes Gebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen.

#### § 22 d Ausnahmen

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den gemäß § 22 b und § 22 c erlassenen Verboten bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur vor störenden Eingriffen (§ 6 Abs. 5).

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen, soweit Beeinträchtigungen prioritärer natürlicher Lebensraumtypen oder prioritärer Arten zu erwarten sind, Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus sonstigen überwiegenden Gründen des Gemeinwohles dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingeholt worden ist. Diese ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Im Falle einer Bewilligung ist der Verursacher verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um die beeinträchtigten Schutzfunktionen des Gebietes möglichst zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Landesregierung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine wesentliche oder nachhaltige Gefährdung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.

(6) Die Landesregierung kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder eine Ausnahme gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.

(7) Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmittelbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.

§ 22 e  
Prüfung auf Verträglichkeit

Sämtliche Planungen inner- und außerhalb eines Europaschutzgebietes, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird und die sich auf Europaschutzgebiete auswirken können, bedürfen des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde.“

22. § 23 lautet:

„§ 23  
Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Schutzgebietsgrenzen und insbesondere der Schutzgegenstand, der Schutzzweck (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Landschaftscharakter und dgl.), bewilligungspflichtige Vorhaben, Verbote sowie Ausnahmeregelungen festzulegen.

(3) Naturhaushalt ist das Beziehungs- und Wirkungsgefüge zwischen den unbelebten (Licht, Luft, Klima, Relief, Gestein, Boden, Wasser) und belebten (Pflanzen, Tiere, Menschen) Faktoren.

(4) Landschaftsbild ist die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.

(5) Der Landschaftscharakter ist durch wesentliche Struktur- und Gestaltungselemente der Landschaft im Hinblick auf ihre Bedeutung als Gestaltungsfaktoren der Raumbildung, des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes sowie der nachhaltigen Raumnutzung bestimmt.

(6) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Landschaftsschutzgebieten solche Vorhaben als bewilligungspflichtige festzulegen, die geeignet sind, den jeweils in den Verordnungen bestimmten Schutzgegenstand sowie den Schutzzweck nachteilig zu beeinträchtigen.

(7) Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn

a) die in diesem Gesetz für Bewilligungen festgelegten Voraussetzungen gegeben sind und

b) der jeweils in der Verordnung festgelegte Schutzgegenstand oder Schutzzweck nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

§ 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(8) Als Verbote im Sinne des Abs. 2 sind solche Vorhaben festzulegen, die den Schutzgegenstand, den Schutzzweck oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen.

(9) Für jedes Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung unterschiedlich wertvoller oder durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichnete Landschaftsteile anzustreben. Eine solche Zonierung soll insbesondere in Landschaftsschutzgebieten oder Teilen derselben, die zum Naturpark (§ 25) erklärt worden sind, durchgeführt werden.“

23. Im § 26 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 14 Abs. 3 und 4“ durch „§ 14 Abs. 3“ sowie die Wortfolge „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland“ durch „Wirtschaftskammer Burgenland“ ersetzt.

24. § 48 Abs. 1 lit. a und b lauten:

„a) bei Erklärung oder im Verfahren zur Erklärung von Gebieten zu geschützten Feuchtgebieten (§ 7 Abs. 3), zu einer Verbotzone (§ 13 Abs. 1 lit. a), zu Naturschutzgebieten (§§ 21, 55 Abs. 1), von Lebensraumtypen zu geschützten Lebensräumen (§ 22 a Abs. 3 lit. a), von Gebieten zu Europaschutzgebieten (§ 22 b), von Kleinbiotopen zu Naturdenkmälern (§§ 27 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 1), von Naturhöhlen zu besonders geschützten Naturhöhlen (§§ 38, 55 Abs. 1);

b) durch Maßnahmen zum besonderen Pflanzen- und Tierartenschutz (§§ 15 a Abs. 4, 16 Abs. 7);“

24a. Im § 48 Abs. 7 wird die Wortfolge „Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Wortfolge „Burgenländisches Raumplanungsgesetz“.

25. Im § 50 Abs. 4 lautet der Klammerausdruck „(§§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 1 lit. b, 18 Abs. 3 lit. c)“.

26. Im § 50 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51“ durch „§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995,“ ersetzt.

27. § 50 Abs. 6 entfällt, wobei der bisherige Abs. 7 des § 50 die Absatzbezeichnung „(6)“ erhält.

28. § 52 lautet:

„§ 52  
Parteien

In Verfahren nach § 5 lit a bis g kommt den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995). Dies gilt auch für solche Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (§ 23).“

29. Im § 55 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51“ durch „§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995,“ ersetzt.

30. Dem § 55 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Der Grundeigentümer hat die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.“

30a. Im § 56 Abs. 2 lautet die Zitierung im Klammersausdruck statt „§ 7 Abs. 2“ richtig „§ 7 Abs. 3“.

31. Im § 61 Abs. 1 lautet der Klammersausdruck „(§ 74 Z. 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994)“.

31a. Im § 63 Abs. 2 lit. d lautet die Zitierung statt „§ 66“ richtig „§ 61“.

32. Im § 72 Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung „§ 18 Abs. 3 lit. b“ durch „§ 18 Abs. 3 lit. c“ ersetzt.

33. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung von Feuchtgebieten, Verbotszonen am Neusiedler See, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturparks, Naturdenkmälern, besonders geschützten Naturhöhlen, Nationalparks sowie geschützten Gebieten gemäß den §§ 22 a und 22 b an geeigneten Stellen, insbesondere an öffentlichen Zugängen, errichten.“

33a. Im § 74 wird nach der Wortfolge „Verbotzone am Neusiedler See, Naturschutzgebiet,“ die Wortfolge „geschützte Lebensräume, Europaschutzgebiete,“ eingefügt.

34. § 75 Abs. 1 lautet:

„Zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes wird ein Landschaftspflegefonds eingerichtet.“

35. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mittel des Fonds sind durch ein von der Landesregierung zu bestellendes Kuratorium zu verwalten. Über Stand und Gebarung des Fonds ist der Landesregierung und dem Landtag jährlich zu berichten. Das Kuratorium setzt sich aus dem für Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden, aus den für Finanzen, Raumplanung und Agrarwesen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung, je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zusammen. Dem Kuratorium können Experten und weitere an der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes interessierte Personen, Organisationen und Institutionen beratend beigezogen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden freigeordnete Stellen sind neu zu besetzen. Die Geschäfte des Fonds sind in der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu besorgen. Das Nähere, insbesondere betreffend die Einberufung und die Beschlussfassung sowie die Vorgangsweise für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug ist jeweils durch eine einstimmig zu beschließende Geschäftsordnung des Kuratoriums zu regeln.“

36. Nach § 75 werden folgende §§ 75 a bis 75 d eingefügt:

„§ 75 a  
Landschaftsschutzabgabe

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne der Abs. 3 und 4 ist eine Landschaftsschutzabgabe zu erheben.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe fällt zu 50 v.H. dem Land Burgenland und zu 50 v.H. der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

(3) Die Landschaftsschutzabgabe ist eine Abgabe im Sinne des § 75 Abs. 2 lit. d und ist für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

(4) Die der Gemeinde zufallenden Mittel sind für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes

sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, für naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden.

§ 75 b  
Abgabenschuldner, Ausmaß

(1) Zur Entrichtung der Landschaftsschutzabgabe nach Maßgabe des Abs. 2 ist der Betreiber einer Kies-, Sand-, Schotter-, Stein- oder Lehmbaubauanlage verpflichtet, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes solche Bodenbestandteile abbaut.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe beträgt S 3,— pro Tonne des abgebauten Materials.

(3) Die Landesregierung kann den in Abs. 2 genannten Abgabensatz jeweils bis April eines Jahres durch Verordnung neu festsetzen, wenn sich der im Burgenland allgemein verwendete Baukostenindex seit der letzten Festsetzung um mindestens 10 v.H. geändert hat. Bei der Festsetzung der neuen Abgabensätze ist jeweils von den im Abs. 2 genannten Beträgen auszugehen; diese sind um jenen Hundertsatz zu ändern, um den sich der genannte Baukostenindex seit dem 1. Jänner 1995 geändert hat.

§ 75 c  
Anzeigepflicht, Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende des Bodenabbaues binnen einer Woche der Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, und der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die in einem Kalendermonat entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld jeweils bis zum 15. des übernächsten Monats bei der Gemeinde anzumelden und die Abgabe bis zum selben Termin an die Gemeinde zu entrichten.

§ 75 d  
Einhebung

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Landschaftsschutzabgabe obliegt den Gemeinden als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Abgaben mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung halbjährlich abzurechnen.“

37. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a  
Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung hat alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführten Maßnahmen zu erstellen. Dieser Bericht hat insbesondere Informationen über die in § 16 a Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II sowie die wichtigsten Ergebnisse der Überwachung gemäß § 16 c zu enthalten. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß (Art. 20 der Richtlinie 92/43/EWG) aufgestellten Modell übereinzustimmen hat, ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG erlassenen Vorschriften sowie jährlich einen Bericht über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 18 Abs. 3 lit. c (Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG) zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß (Abs. 1) festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach § 18 Abs. 3 lit. c (Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG) erteilten Ausnahmegenehmigungen vorzulegen.

(4) In den Berichten über Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2 und 3) ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und die verwendeten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.“



38. § 78 Abs. 1 lit a bis c wird wie folgt geändert:

„a) den Bestimmungen oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheiden der §§ 5, 7 Abs. 2, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2, 15 a Abs. 2 und 5, 16 Abs. 2, 3, 4 und 5, 17 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 5, 22 a Abs. 3 lit. a, 22 d Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 3, 36, 40 Abs. 1 und 3, 41, 42 Abs. 1, 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 3, 4 und 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 71 Abs. 1 und 3, 74 oder

b) den auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3, 15 a Abs. 1, 16 Abs. 1, 16 a Abs. 3, 21, 21 a, 22 b Abs. 1, 22 c Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1, 38, 39 und 42 Abs. 3 erlassenen Verordnungen oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden oder

c) den auf Grund der §§ 15 a Abs. 4 und 16 Abs. 7 erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt oder wer“

38a. Im § 78 Abs. 1 lit. d entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“.

39. Im § 78 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 72 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 605/1987“ durch „§ 72 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994,“ ersetzt.

40. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„ § 79 a

Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

41. Im § 81 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“; weiters wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt: „soferne in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.“

41a. Im § 81 Abs. 3 entfallen die Wortfolgen „in der geltenden Fassung“.

42. § 81 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) In Landschaftsschutzgebieten (§ 23) sind auf Flächen, auf denen gemäß § 5 eine Bewilligung erforderlich ist, und auf Verkehrsflächen gemäß § 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz Bewilligungen grundsätzlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 7 zu erteilen.

(6) In Teilnatur- und Landschaftsschutzgebieten dürfen neben den Voraussetzungen für Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten (Abs. 5) Bewilligungen nur

erteilt werden, wenn in dem von besonderen Naturschutzinteressen berührten Gebiet des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden kann. § 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.“

42a. Im § 81 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“.

42b. Im § 81 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“.

42c. Im § 81 Abs. 10 entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“.

42d. Im § 81 Abs. 11 wird im 1. Satz die Wortfolge „Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung“ sowie im 2. Satz die Wortfolge „Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung“ jeweils ersetzt durch die Wortfolge „Burgenländisches Raumplanungsgesetz“.

42e. Im § 81 Abs. 14 entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“.

42f. Im § 81 Abs. 15 entfällt die Wortfolge „in der geltenden Fassung“.

42g. Im § 81 Abs. 16 wird die Wortfolge „Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung“ ersetzt durch die Wortfolge „Burgenländisches Raumplanungsgesetz“.

Der Präsident des Landtages:  
Dr. Dax

Der Landeshauptmann:  
Stix

## **67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der die Verordnung über das Abstimmungsverfahren bei der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen außer Kraft gesetzt wird**

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1990 über das Abstimmungsverfahren bei der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen, LGBl. Nr. 72, tritt außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Ing. Jellasitz